

Umsatzsteuer Aktuell

Financial Services Update



Ausgabe 2 / 2018

EuGH zur Steuerfreiheit im Zahlungs- und Überweisungsverkehr

Der EuGH hat mit 25.7.2018 über die Rs DPAS, C-5/17, entschieden und in dieser Rechtssache das Vorliegen einer steuerfreien Leistung im Zahlungs- und Überweisungsverkehr verneint. Die Rechtssache betraf nicht den Finanzdienstleistungssektor, dennoch wiederholt der Gerichtshof seine Aussagen zur Steuerfreiheit im Zahlungs- und Überweisungsverkehr und stellt dabei auf die dem Leistungserbringer übertragene Verantwortung ab.

1.) Sachverhalt

Ausgangslage

DPAS (Dental Plan Administration Services) erbringt Leistungen iZm Zahnbehandlungsplänen. DPAS erbringt ihre Leistungen auf Basis einer Vereinbarung mit dem Arzt, wobei DPAS die Pläne in den Arztpraxen anbietet und unter dem Namen des Arztes vermarktet. Der Zahnbehandlungsplan selbst, in dem die jeweiligen Leistungen (Zahnbehandlung einerseits und Zahlungspflichten andererseits) festgehalten sind, beruht auf einer Vereinbarung zwischen Arzt und Patient. Darüber hinaus erbringt DPAS weitere Dienstleistungen auf Basis einer separaten Vereinbarung mit dem Patienten, bietet eine vom

Zahnbehandlungsplan nicht abgedeckte Versicherung für Risiken an und erbringt „Zahlungsabwicklungsleistungen“. Nach Auffassung der englischen Steuerverwaltung waren die von DPAS erbrachten Leistungen als Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr steuerfrei.

EuGH-Urteil in der Rx Axa UK

In Folge des EuGH-Urteils vom 28.10.2010 in der Rs Axa UK (C-159/06) änderte DPAS die zugrundeliegende Vertragsgestaltung: Der Vertrag mit dem Zahnarzt sollte in zwei Verträge aufgespalten werden, nämlich einerseits in einen „Vertrag über Dienstleistungen iZm Zahnbehandlungen“ mit dem Arzt sowie andererseits in einen „Vertrag über Erleichterungen iZm Zahlungsplan für Zahnbehandlungen“ mit dem Patienten. Die Gebühren sollten unverändert bleiben, da DPAS die Mehrwertsteuer übernehme, die auf die an den Arzt erbrachte Dienstleistung geschuldet werde. DPAS war der Ansicht, dass die Dienstleistungen an die Patienten weiterhin von der Mehrwertsteuer befreit seien. Begründet wurde die Änderung mit „rein verwaltungstechnischen Änderungen“.

2.) Entscheidung des EuGH

Der EuGH führt zunächst aus, dass sich ein steuerfreier Umsatz durch die Art der erbrachten Dienstleistung kennzeichne; der Empfänger der Leistung ist irrelevant.

Die Abgrenzung eines Umsatzes im Zahlungs- und Überweisungsverkehr, welcher sich durch eine Änderung der rechtlichen und finanziellen Situation kennzeichne, zu rein materiellen, technischen oder administrativen Leistungen, sei danach vorzunehmen, ob die Verantwortung auf technische Aspekte beschränkt ist oder sich auf die spezifischen und wesentlichen Funktionen erstreckt, die diese Umsätze auszeichnen. Dazu sei anzuführen, dass DPAS die Überweisung nicht selbst tätigt, sondern **die betreffenden Kreditinstitute anweist**, die Übertragungen vorzunehmen. Auch übernehme DPAS **keine Haftung** für fehlgeschlagene oder annullierte Lastschriften (dies ergab sich in vorliegendem Fall aus den Allgemeinen Bedingungen der DPAS).

Zudem sei Zweck der Steuerbefreiung, Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage und Höhe der abzugsfähigen Vorsteuer zu vermeiden. Vorliegend sei dies aber keine Schwierigkeit, da sich die Vergütung der DPAS aus der Differenz zwischen dem vom Konto des Patienten abgebuchten Betrag und den Beträgen, die anschließend von DPAS an Arzt und Versicherer übertragen werden, ergibt.

Die von DPAS erbrachte Dienstleistung sei daher nicht als Umsatz im Zahlungs- und Überweisungsverkehr steuerfrei.

3.) Praktische Bedeutung für den Finanzdienstleistungssektor

- Der EuGH wiederholt in seiner Entscheidung die Bedeutung der dem Leistungserbringer übertragenen Verantwortung. In der Praxis dürfte dies ua nach den in den allgemeinen (Geschäfts-) Bedingungen des Leistungserbringers enthaltenen Klauseln zu einer etwaigen Haftung zu beurteilen sein.
- Ebenfalls dürfte zu berücksichtigen sein, ob sich die Bestimmung der Bemessungsgrundlage im konkreten Fall als schwierig erweist. Nach welchen Kriterien dies zu beurteilen ist, bleibt allerdings offen.
- Von Leistungen des Zahlungsverkehrs und Lastschriftverfahren von Banken unterscheidet sich der vorliegende Fall dadurch, dass die von DPAS erbrachte Leistung letztlich nicht die spezifischen und wesentlichen Funktionen einer Leistung des Zahlungs- und Überweisungsverkehrs erfüllt: Die Tätigkeit der DPAS führt keine Änderung der rechtlichen und finanziellen Situation herbei, sondern beschränkt sich im Wesentlichen auf technische bzw administrative Aspekte, nämlich die Weiterleitung

der Zahlungsanweisung an das ausführende Kreditinstitut, beschränkt. Dies kommt auch durch die Einschränkung der Haftung in den Allgemeinen Bedingungen zum Ausdruck.

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung!

Ihre Ansprechpartner

WP/StB Mag. Christine Weinzierl
Partner, Indirect Taxes
+43 1 501 88-3630
christine.weinzierl@pwc.com

StB Mag. Rupert Wiesinger
Director, Indirect Taxes
+43 1 501 88-3642
rupert.wiesinger@pwc.com

StB MMag. Dr. Anna Schefzig
Senior Manager, Indirect Taxes
+43 1 501 88-3684
anna.schefzig@pwc.com

PwC Österreich
Donau-City-Straße 7
1220 Wien

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: StB MMag. Dr. Anna Schefzig, anna.schefzig@pwc.com

Für Änderungen der Zustellung verantwortlich: manuela.briza@pwc.com, Tel.: +43 1 501 88-3608

Wenn Sie Umsatzsteuer aktuell abbestellen möchten, senden Sie bitte ein leeres E-Mail mit der Betreffzeile „Umsatzsteuer aktuell – Abbestellung“ an: manuela.briza@pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und spiegelt die persönliche Meinung des Autors wider, daher kann er eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenden Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

Die Beiträge sind als Hinweis für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unseres Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichungsinformation dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

„PwC“ bezeichnet das PwC-Netzwerk und/oder eine oder mehrere seiner Mitgliedsfirmen. Jedes Mitglied dieses Netzwerks ist ein selbständiges Rechtssubjekt. Weitere Informationen finden Sie unter www.pwc.com/structure.